

Satzung

für den

Kreisfeuerwehrverband

Werra-Meißner

INHALT

Erster Abschnitt	-	Name, Sitz, Rechtsform, Aufgaben und Zweck des Verbandes
Zweiter Abschnitt	-	Die Mitglieder des Verbandes
Dritter Abschnitt	-	Die Organe des Verbandes
		Erster Titel - Die Verbandsversammlung
		Zweiter Titel - Der Kreisfeuerwehrausschuss
		Dritter Titel - Der Vorstand
Vierter Abschnitt	-	Unselbstständige Untergliederungen des Verbandes
Fünfter Abschnitt	-	Mittel und Rechnungswesen des Verbandes
Sechster Abschnitt	-	Bekanntmachungen des Verbandes
Siebenter Abschnitt	-	Übergangs- und Schlussbestimmungen

ERSTER ABSCHNITT

NAME, SITZ, RECHTSFORM, AUFGABEN UND ZWECK DES VERBANDES

§ 1 [Name, Rechtsform, Sitz]

- (1) Für das gesamte Gebiet des Werra-Meißner-Kreises besteht ein Kreisfeuerwehrverband, der den Namen Kreisfeuerwehrverband Werra-Meißner führt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Kreisstadt Eschwege.
- (3) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.
- (4) Der Kreisfeuerwehrverband (im weiteren Verlauf der Satzung „Verband“ genannt) ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisfeuerwehrverbände Witzenhausen e.V. und Eschwege e.V.

§ 2 [Zweck]

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerlöschwesens im Werra-Meißner-Kreis
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken
 - c) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren
 - d) die Pflege des Gedankens des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung
 - e) die Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten verantwortlichen Stellen und Organisationen
 - f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für den gesamten Verband oder für Teile des Verbandes sowie für die Einsatzabteilungen, musiktreibenden Züge, Jugend- und Kinderfeuerwehren und die Ehren- und Altersabteilungen
 - g) die Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehren
 - h) die Förderung der musiktreibenden Züge in den Feuerwehren des Verbandsbereiches
 - i) den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstigen Einrichtungen
 - j) die Förderung der Ehren- und Altersabteilung
 - k) die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Feuerwehr- Jugend- Freizeit- und Erholungsheimes auf dem Hohen Meißner (im nachfolgenden „Feuerwehrheim“ genannt).
- (2) Soweit der Verband Veranstaltung durchführt, ist auf eine Berücksichtigung aller Teile des Werra-Meißner-Kreises zu achten. Bei Bedarf sind Veranstaltungen gleicher Art an verschiedenen Orten des Werra-Meißner-Kreises durchzuführen.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband erstrebt keine Gewinne; erhobene Entgelte dienen in erster Linie der Kostendeckung.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere auf die Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen.
- (6) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 [Funktionsbezeichnungen]

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Verwandte Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ZWEITER ABSCHNITT DIE MITGLIEDER DES VERBANDES

§ 4 [Mitgliedschaft]

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) jede Freiwillige Feuerwehr im Gebiet des Werra-Meißner-Kreises
- b) Nicht öffentliche Feuerwehren (z. B. Werkfeuerwehren), soweit sie sich um eine Mitgliedschaft bewerben und ihr Standort sich im Werra-Meißner-Kreis befindet
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Verbandes besonders unterstützen wollen.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder den Brandschutz erworben haben, können durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende der ehemaligen Kreisfeuerwehrverbände Witzenhausen e.V. und Eschwege e.V. sowie ehemalige Verbandsvorsitzende des Verbandes können nach gleichem Verfahren zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Soweit die ehemaligen Kreisfeuerwehrverbände Witzenhausen e.V. und Eschwege e.V. Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernannt hatten, sind diese ohne erneute Ernennung Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder des Verbandes.

§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Versammlung.

§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches natürliche Person ist, endet ferner durch Ausschluss oder Tod.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, welches juristische Person oder Personenvereinigung ist, endet ferner durch Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung.

(4) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Verbandes oder kommt es mit festgesetzten Jahresbeiträgen trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug, so kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall zuvor anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem betroffenen Mitglied zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des betroffenen Mitgliedes zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Verbandsversammlung. Bis zur Entscheidung der Verbandsversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband.

§ 7 [Rechte der Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, ihr Verbandsleben in eigener Verantwortung zu gestalten, uneingeschränkt an den Verbandsversammlungen teilzunehmen und Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Wahl in den Verbandsvorstand zu benennen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 8 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes nachhaltig einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

DRITTER ABSCHNITT DIE ORGANE DES VERBANDES

§ 9 [Organe]

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Kreisfeuerwehrausschuss
3. der Verbandsvorstand.

ERSTER TITEL DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 10 [Zusammensetzung der Verbandsversammlung]

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten der angehörigen Feuerwehren
 - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den weiteren ordentlichen Mitgliedern des Kreisfeuerwehrausschusses
 - c) den fördernden Mitgliedern
 - d) den Ehrevorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Lit. a) dieser Satzung entsendet je einen Delegierten, der für das Mitglied das Wahl- und Stimmrecht ausübt. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Lit. a) dieser Satzung, welche mehr als 150 Vereinsmitglieder haben, entsenden je einen weiteren Delegierten. Maßgeblich ist die Gesamtzahl der Mitglieder eines Vereins. Grundlage für die Berechnungen der Anzahl der Vereinsmitglieder sind die Bestandserhebungen des Verbandes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Jeder Delegierte führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Lit. b) dieser Satzung entsendet je einen Delegierten, der für das Mitglied das Wahl- und Stimmrecht ausübt. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Lit. b) dieser

Satzung, welche mehr als 150 Angehörige in der nichtöffentlichen Feuerwehr haben, entsenden je einen weiteren Delegierten. Grundlage für die Berechnungen der Anzahl der Angehörigen der nichtöffentlichen Feuerwehr sind die Bestandserhebungen des Verbandes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Jeder Delegierte führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Lit. c) dieser Satzung haben lediglich beratende Stimme, ein Wahl- und Stimmrecht besteht nicht.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Kreisfeuerwehrausschusses sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder führen in der Verbandsversammlung je Person eine Stimme.

§ 11 [Aufgaben der Verbandsversammlung]

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

(2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsvorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes
- e) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr und Entlastung des Verbandsvorstandes
- f) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über wesentliche Baumaßnahmen am Feuerwehrheim sowie über Erweiterungsmaßnahmen
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Verbandsversammlung, soweit der Antrag die Zuständigkeit der Verbandsversammlung betrifft
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben
- k) Festlegung des Ortes für die nächste Verbandsversammlung
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreisfeuerwehrausschuss und den Verbandsvorstand, soweit erforderlich
- m) Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern bei der Entscheidung des Verbandsvorstandes über Nichtaufnahme beziehungsweise Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder eines solchen Arbeitsausschusses erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verbandsversammlung kann einem Arbeitsausschuss einzelne Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen.

§ 12 [Sitzung der Verbandsversammlung]

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorstand mindestens einmal im Jahr als Verbandstag und darüber hinaus in den Fällen, in denen das Verbandsinteresse es erfordert, einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern durch Rundschreiben schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsorts, des Tagungsbeginns mit Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung zugehen. Die Sitzung ist öffentlich. Auf die Tagesordnung sind alle zur Behandlung anstehenden Punkte aufzunehmen, insbesondere an die Verbandsversammlung gerichtete Anträge der Mitglieder. Die Einladung wird vom Verbandsvorsitzenden gefertigt und unterschrieben.

(2) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von acht Wochen ab Zugang des Antrages eine Versammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss die zu behandelnden Anliegen bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die bezeichneten Anliegen auf die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Anträge zur Versammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung (Änderung der Reihenfolge oder Streichung eines Tagesordnungspunktes) können bis zu Beginn der Tagesordnung gestellt werden. Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn der Antrag mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten nach § 10 dieser Satzung anwesend sind.

(6) Das Stimmrecht in der Versammlung kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.

(7) Die Versammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorständen geleitet. Für die Wahl des Vorstandes ist ein gesonderter Wahlleiter durch die Versammlung zu bestimmen, der die Versammlung während der Vorstandswahl leitet.

(8) Beschlüsse, soweit diese nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, die Versammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind im Regelfall geheim unter Verwendung von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, wird in einem Wahlgang schriftlich mittels Stimmzettel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie gleichartige Positionen zu besetzen sind. Auf jeden Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. Sind mehr Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben, als gleichartige Positionen zu besetzen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Sind nach einem ersten Wahlgang noch nicht alle gleichartigen Positionen besetzt, so findet zwischen den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Im dritten Wahlgang sind ohne Rücksicht auf die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los. Hat sich die Verbandsversammlung bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der nur so viele Bewerber erfasst, wie Positionen zu besetzen sind, geeinigt, so ist, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder Delegierter widerspricht, eine Blockwahl zulässig. Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlages, wenn die Mehrheit der Delegierten dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung gibt.

(10) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Verbandsversammlung sowie des Schriftführers zu bescheinigen. Der gesonderten Unterschrift eines Wahlleiters bedarf es nicht.

(11) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Monaten eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(12) Sollte bei einer Verbandsversammlung eine Vorstandswahl nicht zustande kommen, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Verbandsversammlung einzuberufen.

ZWEITER TITEL DER KREISFEUERWEHRAUSSCHUSS

§ 13 [Zusammensetzung des Kreisfeuerwehrausschusses]

(1) Der Kreisfeuerwehrausschuss besteht aus ordentlichen, beratenden und bei Bedarf zugezogenen Mitgliedern.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Kreisfeuerwehrausschusses sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung
- b) die vom Vorstand nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zum Vorstandskooptierten Mitglieder
- c) der Kreisjugendfeuerwehrgewalt oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter
- d) der Kreisstabführer oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter
- e) die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
- f) jeweils ein Vertreter der Feuerwehren der 16 Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet; die Feuerwehren in den Städten, deren Einwohnerzahl 6000 übersteigt, entsenden je Stadt einen weiteren Vertreter der Feuerwehren
- g) dem Sprecher der Bürgermeister im Werra-Meißner-Kreis oder einem Vertreter der Bürgermeister der 16 Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets, der von den Bürgermeistern benannt wird.

(3) Die Vertreter der Feuerwehren der Städte und Gemeinden werden für die Dauer der Wahl des Vorstandes von den Vorsitzenden der dem Verband angehörigen Feuerwehren in jeweils einer Stadt oder Gemeinde gesondert gewählt. Jeder Vorsitzende der angehörenden Feuerwehren führt eine Stimme. Die Wahl der Vertreter hat binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen. Die Wahl findet unter Leitung des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindebrandinspektors statt, der hierzu vom Vorstand ersucht wird. Der jeweilige Stadt- oder Gemeindebrandinspektor kann selbst zum Vertreter gewählt werden. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten per Nachwahl ein neuer Vertreter zu wählen.

(4) Dem Kreisfeuerwehrausschuss gehören mit beratender Stimme die Ehrenvorsitzenden des Verbandes an.

(5) Die Stadt- und Gemeindebrandinspektoren gehören dem Kreisfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an, soweit diese nicht bereits als ordentliche Mitglieder diesem Gremium angehören.

(6) Zu Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses können bei Bedarf weiterhin sonstige Personen, die zur Beratung anstehender Punkte hinzugezogen werden sollten, eingeladen werden, die beratendes Stimmrecht inne haben.

§ 14 [Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses]

(1) Der Kreisfeuerwehrausschuss ist das höchste Gremium des Verbandes zwischen den Verbandsversammlungen.

(2) Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses sind:

- a) Vorbereitung der Verbandsversammlung
- b) Selbstständige Beratung und Beschlussfassung von Fragen des Verbandszweckes und des Feuerwehrwesens oder Beschlussfassung über die Vorlage an die nächste Verbandsversammlung
- c) Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Großveranstaltungen des Verbandes
- e) Zustimmung zur Übertragung der Trägerschaft des Feuerwehrheims auf einen externen Träger sowie Entgegennahme von Berichten des externen Trägers über getroffene Maßnahmen und die wirtschaftliche Situation
- f) Festlegung von Entschädigungen und sonstigen Vergütungen
- g) Unterbreitung von Wahlvorschlägen an die Verbandsversammlung
- h) Vorschläge zur Bildung von Arbeitskreisen an den Verbandsvorstand und Benennung der Aufgaben eines solchen Arbeitskreises.

§ 15 [Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses]

(1) Der Kreisfeuerwehrausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand bei Bedarf, mindestens halbjährlich und vor jeder Verbandsversammlung, eingeladen. Der Kreisfeuerwehrausschuss ist zu laden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Kreisfeuerwehrausschusses dieses beantragen. Die Einladung muss den Mitgliedern schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsorts, des Tagungsbeginns mit Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung zugehen.

(2) Der Kreisfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses werden vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

(4) Beschlüsse des Kreisfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Sitzung sowie des Schriftführers zu bescheinigen.

DRITTER TITEL DER VERBANDSVORSTAND

§ 16 [Zusammensetzung des Verbandsvorstandes]

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden

- b) bis zu drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Kreisbrandinspektor, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter im Amt
 - f) dem Vorsitzenden des Trägervereins Feuerwehrheim Meißner e.V., im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter im Amt
 - g) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Durch Beschluss des Verbandsvorstands können den Beisitzern Fachbereiche (z.B. Pressesprecher, Vereinsberatung, Ehrungswesen etc.) zugeordnet werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss bis zu fünf weitere Personen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (Fachberater – z.B. Homepagebetreuung, Rechtsberatung etc.) zu Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Die Verbandsvorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kreisbrandinspektors und des Vorsitzenden des Trägervereins Feuerwehrheim Meißner e.V., werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein gewähltes Verbandsvorstandsmitglied führt nach Erledigung seines Amtes das Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Verbandsvorstandsmitglied durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod vorzeitig aus dem Amt, ist anlässlich der nächsten Verbandsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit zum Verbandsvorstand vorzunehmen. Scheidet der Verbandsvorsitzende durch Rücktritt, aus anderen Gründen oder durch Tod vorzeitig aus dem Amt, so bestimmt der Verbandsvorstand umgehend, welcher der drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden die Geschäftsführung des Verbandes bis zur Nachwahl des Verbandsvorsitzenden übernimmt.
- (5) Der Kreisbrandinspektor und der Vorsitzende des Trägervereins Feuerwehrheim Meißner e.V. gehören Kraft Amtes als geborene Mitglieder dem Verbandsvorstand an.

§ 17 [Aufgaben des Verbandsvorstandes]

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Verbandsversammlung und des Kreisfeuerwehrausschusses ehrenamtlich.
- (2) Der Verbandsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Kreisfeuerwehrausschusses betroffen ist. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes
 - b) Abschluss von Verträgen des Verbandes
 - c) Vergabe von Aufträgen
 - d) Festsetzung der Höhe von Zahlungen, die der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedürfen sowie die Beschlussfassung über diese Zahlungen
 - e) Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses für jedes Geschäftsjahr
 - h) Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Verbandstage
 - i) Bildung von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben
 - j) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - k) Durchführung der Beschlüsse des Kreisfeuerwehrausschusses
 - l) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes, soweit der Kreisfeuerwehrausschuss nicht zuständig ist
 - m) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Feuerwehrheimes, die Erstellung einer Hausordnung, die Festsetzung der Verpflegungs- und Übernachtungssätze und die

Durchführung notwendiger Baumaßnahmen; der Vorstand kann mit Zustimmung des Kreisfeuerwehrausschusses diese Aufgaben bezüglich des Feuerwehrheims auf einen externen Träger übertragen – in einem solchen Fall ist der externe Träger verpflichtet, gegenüber dem Kreisfeuerwehrausschuss in halbjährlichen Abständen Bericht über getroffene Maßnahmen und die wirtschaftliche Situation zu erstatten

n) Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse.

(3) Des Weiteren obliegt dem Vorstand:

a) die Betreuung und Förderung der Einsatzabteilungen

b) die Betreuung und Förderung der Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehren (Bambini-Gruppen)

c) die Betreuung und Förderung der musiktreibenden Züge in den Feuerwehren

d) die Betreuung und Förderung der Ehren- und Altersabteilungen

e) die Förderung des Vereinswesens und des kameradschaftlichen Zusammenlebens.

(4) Der Kreisfeuerwehrausschuss ist über die Betreuung und Förderung der Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren, der musiktreibenden Züge, der Ehren- und Altersabteilungen sowie der Vereine ständig zu informieren.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben Arbeitskreise bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht dem Vorstand zugehören. Schlägt der Kreisfeuerwehrausschuss unter Benennung der Aufgaben die Bildung eines Arbeitskreises vor, so ist ein solcher Arbeitskreis vom Vorstand zu bilden. Die Benennung der Mitglieder eines Arbeitskreises obliegt dem Vorstand. Der Kreisfeuerwehrausschuss ist über die Arbeit eines Arbeitskreises ständig zu informieren. Der Vorstand kann einem Arbeitskreis einzelne Aufgaben zur endgültigen Erledigung übertragen.

§ 18 [Geschäftsführender Vorstand]

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband vom Vorstand und von den stellvertretenden Vorständen vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 19 [Sitzungen des Vorstandes]

(1) Der Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungsbeginn mit Uhrzeit und Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Sofern die Sitzung von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird, ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorständen geleitet.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen ist. Die Richtigkeit der Niederschrift ist mit der Unterschrift des Leiters der Sitzung sowie des Schriftführers zu bescheinigen.

VIERTER ABSCHNITT

UNSELBSTSTÄNDIGE UNTERGLIEDERUNGEN DES VERBANDES

§ 20 [Jugendfeuerwehren]

- (1) Die Jugendfeuerwehren im Werra-Meißner-Kreis haben sich zu einer „Kreisjugendfeuerwehr Werra-Meißner“ zusammengeschlossen. Die Kreisjugendfeuerwehr Werra-Meißner ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Verbandes.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr Werra-Meißner ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Werra-Meißner-Kreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an deren Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (3) Die Tätigkeit der Kreisjugendfeuerwehr Werra-Meißner ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehr Werra-Meißner hat sich eine Jugendordnung gegeben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht. Diese Jugendordnung wurde durch die Verbandsversammlung bestätigt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 21 [Musikwesen]

- (1) Die musiktreibenden Züge in den Feuerwehren im Werra-Meißner-Kreis organisieren sich im Rahmen der „Feuerwehrmusik im Werra-Meißner-Kreis“. Die Feuerwehrmusik im Werra-Meißner-Kreis ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Verbandes.
- (2) Die Feuerwehrmusik kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Eine solche Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung und ist sodann Bestandteil dieser Satzung.

FÜNFTER ABSCHNITT

MITTEL UND RECHNUNGSWESEN DES VERBANDES

§ 22 [Mittel des Verbandes]

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
 - b) öffentliche Zuschüsse
 - c) Beiträge aus den Städten und Gemeinden des Verbandsgebiets
 - d) Spenden
 - e) sonstige Beiträge und Zuwendungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Die Verbandsversammlung legt per Beschluss fest, ob und in welchen Fällen ein Mitglied von der Erbringung seiner Beitragspflicht befreit werden kann. Über die Befreiung von der Beitragspflicht im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Anspruch auf finanzielle Leistungen durch den Verband haben nur Mitglieder, von denen Beitrag gezahlt wurde.

(4) Die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufkommende Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Beiträge an den Bezirks-, Landes- und Deutschen Feuerwehrverband sind hiervon zu leisten.

(5) An Entschädigungen werden gezahlt:

- a) Barauslagen an alle Vorstandsvorstandsmitglieder
- b) Entschädigungen nach § 14 Abs.2 Lit. f) dieser Satzung
- c) eine von der Versammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes zu beschließende Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 23 [Rechnungswesen und Rechnungsprüfung]

(1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist vom Kassenverwalter Buch zu führen, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind zu beachten.

(3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsvorstandsmitglied gezeichnet wurden. Soweit eine Zahlung der Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf, darf die Zahlung erst nach Beschlussfassung des Vorstandes angewiesen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Versammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern gegenüber ist vom Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Versammlung Bericht.

SECHSTER ABSCHNITT BEKANNTMACHUNGEN DES VERBANDES

§ 24 [Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes]

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden von Fall zu Fall in Rundschreiben veröffentlicht. Rundschreiben, mit Ausnahme der Einladung zur Versammlung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, können postalisch oder im elektronischen Datenverkehr (Fax, E-Mail) versendet werden.

SIEBENTER ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 [Satzungsänderungen]

(1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Versammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes „Änderung der Satzung“, wobei die zu ändernden Paragraphen anzugeben sind, geändert werden.

(2) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und Delegierten einer Versammlung.

(3) Der Vorsitzende fertigt die beschlossene Änderung der Satzung aus.

§ 26 [Auflösung]

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes" aufgelöst werden.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn zu dieser Verbandsversammlung wenigstens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten nach § 10 dieser Satzung erschienen sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht zur Auflösung beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Sollte sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Tage der Auflösung des Verbandes an gerechnet, ein neuer Verband mit gleicher Zweckbestimmung gründen, so fällt diesem das Vermögen zu. Wird ein neuer Verband innerhalb dieser Frist nicht gegründet, fällt das Vermögen im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder des Verbandes den Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet zu, deren Feuerwehren Mitglieder des Verbandes waren, mit der Auflage, es für Zwecke der Feuerwehren zu verwenden.

§ 27 [Inkrafttreten der Satzung]

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege in Kraft.